

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.08

Bregenz, am 29.10.2014

Auskunft:

**Dr. Sabrina Jurovic**

Tel.: +43(0)5574/511-20216

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird,  
Entwurf; Stellungnahme**  
Bezug: **Schreiben vom 07. Oktober 2014, GZ: BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **Allgemeines:**

Die Zugangsvoraussetzungen für das Bundespflegegeld der Stufen 1 und 2 wurde bereits mit BGBl. I Nr. 111/2010 verschärft. Durch diese Änderung wurden die erforderlichen Stunden für die Erreichung der Stufe 1 von ehemals 50 auf 60 Stunden und die Stunden für die Stufe 2 von 75 auf 85 Stunden hinaufgesetzt (vgl. § 4 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im § 4 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz die Stunden für die Stufe 1 nunmehr von 60 auf 65 Stunden und die Stunden für die Stufe 2 von 85 auf 95 Stunden angehoben werden. Das entspricht einer Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen innerhalb der vergangenen vier Jahre von 30 % in der Stufe 1 sowie 27% in der Stufe 2. Eine Person, die z.B. täglich 2 Stunden Pflegebedarf hat (das sind 60 Pflegestunden pro Monat), hätte somit keinen Anspruch mehr auf Pflegegeld. Die vorgesehene Regelung wird entschieden abgelehnt.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu Z. 3 (§ 3a Abs. 1):

Bisher war bei einem gleichzeitigen Anspruch auf Pflegegeld in Österreich und Pflegegeld in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund der Anrechnungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 987/2009) gewährleistet, dass es nicht zu einer Besserstellung durch den Doppelbezug kam. In Summe erhielten diese Personen nur das höhere Pflegegeld (meist aus Österreich).

Die vorgesehene Regelung führt zu einer Schlechterstellung ehemaliger Grenzgänger mit österreichischer Staatsangehörigkeit, da die Anspruchsberechtigung für das Pflegegeld ausschließlich an die aus dem Ausland bezogene Pension bzw. an die ausländische Krankenversicherung gekoppelt wäre. In den meisten Fällen hätten solche Personen nur Anspruch auf das (meistens geringere) ausländische Pflegegeld.

Diese Schlechterstellung wird nicht befürwortet, weil damit eine Minderung der Pflegegeldressourcen verbunden ist, die insbesondere das Ziel des Landes Vorarlberg, die betroffenen Personen so lange wie möglich zu Hause belassen zu können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Z.4 vierter bis siebter Absatz) konterkarieren würde.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes wird – ähnlich wie in den Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 111/2010 – ausgeführt, dass professionelle Dienste in den unteren Pflegestufen weniger oft in Anspruch genommen würden.

Dieser Begründung ist entgegen zu halten, dass keine Verpflichtung für die Betroffenen besteht, das Pflegegeld für die Inanspruchnahme von professionellen Diensten zu verwenden. Wie aus § 2 Abs. 2 der Einstufungsverordnung hervorgeht, werden auch Zeiten für die Verrichtung der „Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiten Sinne“ berücksichtigt. Alle genannten Verrichtungen setzen keine besondere Ausbildung voraus und sind nicht an professionelle Betreuungs- und Pflegedienste gebunden.

In der Praxis hat sich weiters gezeigt, dass dementielle Entwicklungen in den niedrigen Stufen ungenügend berücksichtigt werden, da die Pflegegeldeinstufung den Pflegebedarf nicht nach den tatsächlichen Umständen, sondern auf Grund von Richt-, Mindest- und Pauschalwerten erhebt. Menschen mit einer dementiellen Entwicklung benötigen für viele betreuende und pflegerische Leistungen einen wesentlich höheren Zeitaufwand als in der Pflegegeldeinstufung vorgesehen. Eine neuerliche Verschärfung der Zugangskriterien würde zwangsläufig zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation in besonderem Ausmaß auch für dementiell erkrankte Personen führen.

Das Land Vorarlberg bekennt sich zum Grundsatz „ambulant vor stationär“ mit dem Ziel, die betroffenen Personen so lange wie möglich zu Hause belassen zu können.

Eine gesetzliche Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen würde zu einer Schwächung des Landes bei der Erreichung dieses Ziels führen, weil mobile Dienste mangels Pflegegeld weniger bzw. nicht in Anspruch genommen würden. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtinanspruchnahme von ambulanten Diensten aufgrund mangelnder Pflegegeldressourcen in der langfristigen Betrachtung schneller eine

Überforderung der bestehenden, pflegenden, nachbarschaftlichen bzw. familiären Systeme und Strukturen eintreten wird und sohin ein früherer Eintritt in ein Pflegeheim zu erwarten ist. Derzeit werden ca. 80 % der betroffenen Personen zu Hause gepflegt.

Diese Schwächung des bestehenden Systems entspricht weder der Haltung des Landes Vorarlberg noch dem Wunsch der betroffenen Personen. Diese Vorgangsweise ist bedenklich, zumal der erschwerte Zugang zu Bundespflegegeld auch dazu führt, dass in Zukunft (zu Lasten der Länder und Gemeinden) mehr Personen für die gleichwertige Versorgung mindestsicherungsrechtliche Leistungen bzw. Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung (Sonderleistungen - Hilfe in besonderen Lebenslagen) in Anspruch nehmen müssen.

Die Kosten, die die Verschärfung des Zugangs verursachen wird, können derzeit nicht beziffert werden. Die vorgesehene gesetzliche Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen wird jedoch dazu führen, dass die Länder gefordert sein werden, für die Unterstützung der betroffenen Personen Mittel der Mindestsicherung bzw. der Privatwirtschaftsverwaltung in erheblichem Ausmaß zu gewähren.

Die vorgesehene Erschwerung des Zugangs zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 wird daher – wie bereits erwähnt – entschieden abgelehnt.

Zu Z. 5 (§ 5) in Verbindung mit Z. 14 (§ 49 Abs. 25 Z. 2):

Die Landessozialreferentenkonferenz hat schon mehrfach eine Valorisierung des Pflegegeldes gefordert und dazu in ihrer Tagung am 16.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Herr Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um eine einmalige lineare Erhöhung des Pflegegeldes im zweistelligen Prozentbereich zur Abdeckung des Kaufkraftverlustes vorzunehmen sowie zusätzlich ab dem Jahr 2015 eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes sicherzustellen.“*

Die nun vorgesehene Valorisierung kommt diesem langjährigen Ersuchen nur in einem sehr geringen Maße nach. Es wird die Erhöhung der Pflegegelder in einem höheren Ausmaß gefordert und zudem sollte diese bereits ab dem 1.1.2015 – und nicht wie vorgesehen erst ab 1.1.2016 – wirksam werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel


Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, SMTP: alexander.miklautz@sozialministerium.at
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, SMTP: margarethe.grasser@sozialministerium.at

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at

20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
30. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
31. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
32. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
35. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: land@vorarlberg.at          überprüft werden.</p>